



BEITRITTSFORMULAR UND WAHRNEHMUNGSVERTRAG (mit Zusatzvereinbarung)

Kontakt:

Tel.: +43 1 815 26 91
Fax: +43 1 813 78 35
E-Mail: office@vbk.at
1120 Wien, Tivoligasse 67/8
www.vbk.at

VORBEMERKUNG

Die Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH (VBK) hat den Zweck, die den Künstlern und Künstlerinnen nach dem Urheberrechtsgesetz zustehenden Rechte treuhändig (im eigenen Namen, aber im Interesse ihrer Bezugsberechtigten) wahrzunehmen. Sie ist das wichtigste Instrument rechtlicher Hilfe für die Schaffenden der bildenden Kunst aller Sparten, für die Lichtbilderhersteller/innen (Fotograf/innen) und Choreograf/innen (Schöpfer/innen von Tanzkunstwerken und Pantomim/innen). Sie vertritt die Rechte und Ansprüche sämtlicher genannter Urheber/innen auch auf Gebieten, auf denen dies den Urheber/innen aus gesetzlichen oder praktischen Gründen nicht möglich ist.

BEITRITT UND WAHRNEHMUNGSVERTRAG

Ich erkläre meinen Beitritt zum Verein für Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie und schließe als Urheber/in oder Rechtsnachfolger/in bzw. Miturheber/in mit der Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH einen Wahrnehmungsvertrag auf der Grundlage der nachstehenden Wahrnehmungsordnung:

1. Urheber/in

Frau Herr	Titel	Vorname	Name
Pseudonym		Geburtsdatum (TT/MM/JJ)	Staatsangehörigkeit
Tätigkeit als Urheber/in (z.B. Maler/in, Bildhauer/in,...)		PLZ/Ort	Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.
E-Mail		Telefon/Fax/Mobil	Umsatzsteuer-Identifikationsnr. (UID)

2. Rechtsnachfolger/in oder gemeinsame/r Bevollmächtigte/er

(nur auszufüllen, wenn Urheber/in verstorben ist)

Frau Herr	Titel	Vorname	Name
		PLZ/Ort	Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.
E-Mail		Telefon/Fax/Mobil	Umsatzsteuer-Identifikationsnr. (UID)
Todestag des/der Rechtsvorgängers/in		Nachweis der Erbberechtigung	

3. Miturheber/in: Vorname, Name, Adresse, Telefon, E-Mail

(nur auszufüllen, wenn es sich um Miturheber/in handelt)

Ich ersuche um Überweisung auf das folgende Konto:

Konto-Inhaber/in (falls nicht wie oben)	Bank	Bankleitzahl
Konto-Nummer	umsatzsteuerpflichtig 10% 20%	nicht umsatzsteuerpflichtig
	(bitte ankreuzen: 10% als Künstler/in bzw. 20% als gewerbliche/r Fotograf/in)	(Jahresumsatz nicht über € 30.000,-)

IBAN und BIC (nur auszufüllen bei Auslandsüberweisungen)

Wahrnehmungsordnung

§ 1 Umfang der Rechtseinräumung

1) Die Bezugsberechtigten beauftragen die VBK Verwertungsgesellschaft bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH mit der treuhändigen Wahrnehmung der ihnen gegenwärtig oder künftig zustehenden urheber- und leistungsschutzrechtlichen Befugnisse im nachstehend näher umschriebenen Umfang und räumen ihr zu diesem Zweck die alleinigen und ausschließlichen Werknutzungsrechte ein bzw. übertragen ihr die gesetzlichen Vergütungsansprüche zur treuhändigen Wahrnehmung im Rahmen der der VBK erteilten Betriebsgenehmigung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rechtseinräumung bezieht sich auf Werke der bildenden Künste, choreografische und pantomimische Werke sowie Lichtbilder und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art; sie umfasst folgende Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche:

a) der Vervielfältigung oder Verbreitung gemäß §§ 15 und 16 UrhG, einschließlich der Vervielfältigung und/oder Verbreitung in digitaler Form; zum Vervielfältigungsrecht gehört auch das Festhalten eines Werks der bildenden Künste auf Bild- oder Bildschallträgern (Filmstreifen, Bildplatten, Kassetten, CDs, DVDs etc.); bei Plänen und Entwürfen umfasst das Vervielfältigungsrecht auch das Recht, das Werk danach auszuführen. Zum Verbreitungsrecht im Sinn dieser Bestimmung gehört insbesondere das Anbieten, Feilbieten oder Inverkehrbringen auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, nicht jedoch das ausschließliche Ausstellungsrecht (§ 16 Abs 2 UrhG).

Das eingeräumte Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht umfasst nicht solche Publikationen in Buchform, die ausschließlich Werke ein- und desselben Künstlers bzw. ein und derselben Künstlerin zum Gegenstand haben (Monographien über das Werk eines Künstlers bzw. einer Künstlerin); in diesem Fall gilt die Einräumung nur für den Fall der Rechtsverletzung. Im Übrigen gilt die Rechtseinräumung unbeschränkt und umfasst insbesondere die mechanische Vervielfältigung, die digitale Nutzung (online und offline) sowie die Nutzung im Printbereich wie in Zeitungen, Zeitschriften, auf Postkarten, Postern, Plakaten oder auf ähnliche Weise.

b) des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;

c) der Weiterveräußerung des Originals eines Werkes gemäß § 16b UrhG ("Folgerecht");

d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17, 17a und 17b UrhG; vom Primär-Senderecht ausgenommen sind jedoch Sendungen von mehr als zwanzigminütiger Dauer, deren ausschließlicher Gegenstand die Werke ein- und desselben Künstlers bzw. ein und derselben Künstlerin sind; diese Einschränkung gilt nicht für Sendungen, die mit Hilfe von - nicht ausschließlich zu Sendezwecken hergestellten - Bild- oder Bildschallträgern (Datenträgern) bewirkt werden.

e) der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe), einschließlich solcher unter Benutzung von Rundfunksendungen oder öffentlich zur Verfügung gestellten Werken gemäß § 18 UrhG;

f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;

g) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Bildschallträgern (Datenträgern) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);

h) der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß § 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);

i) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zur-

verfügungstellung in einem zum Schul-, Hochschul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Werk zur Erläuterung des Inhalts gemäß § 45 Abs 1 und Abs 3 UrhG;

j) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Schul-, Hochschul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk zur Erläuterung des Inhalts oder in einem Schulbuch zur Kunsterziehung der Jugend gemäß § 54 Abs 1 Z 3, und Abs 2 sowie § 59c UrhG;

k) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem wissenschaftlichen Werk gemäß § 54 Abs 1 Z 3a UrhG;

l) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;

m) der öffentlichen Wiedergabe im Schul-, Hochschul- oder Universitätsunterrichtsgebrauch gemäß § 56c UrhG;

n) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;

o) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen und/oder über Mobilfunknetze gemäß § 59a UrhG;

p) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheber- und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen insbesondere gemäß Art VIII UrhGNov 1996;

q) des öffentlichen Ausstellens von Werkstücken gemäß § 16b UrhG in der Fassung UrhGNov 1996;

2) Die Rechtseinräumung nach Absatz 1) bezieht sich auch auf

a) Lichtbilder gemäß § 73 UrhG;

b) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG;

c) Werke der Filmkunst, Laufbilder sowie choreografische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen;

d) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der bildenden Künste, Lichtbilder und/oder choreografische (pantomimische) Werke enthalten.

3) Die Rechtseinräumung nach Absatz 1 gilt auch

a) für alle weitergehenden Verwertungsrechte und für die Urheberpersönlichkeitsrechte des/der Bezugsberechtigten, einschließlich des Rechts, nicht mit Werken in Verbindung gebracht zu werden, die nicht vom Künstler bzw. von der Künstlerin stammen, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung; im Innenverhältnis hat die VBK in diesen Fällen nach Möglichkeit und Tunlichkeit mit dem/der Bezugsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.

b) alle weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Absatz 1 umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;

c) das Inkasso von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt 1) umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;

d) selbständige Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG.

4) Ausgenommen von der Rechtseinräumung nach Punkt 1) sind Notenschriften und die bei der Produktion von Musiknoten

Wahrnehmungsordnung

hergestellten Lichtbilder; ausgenommen von der Rechtseinräumung nach Absatz 1) lit g) und o) sind weiters jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

5) Die Rechtseinräumung gilt - unbeschadet der Kündigungsbestimmungen dieser Wahrnehmungsordnung - räumlich und zeitlich unbeschränkt (weltweit und für Schutzdauer), einschließlich geteilter Schutzperioden oder allfälliger Verlängerungen. Sie gilt weiters für alle derzeit gewährten oder erst künftig eingeräumten Rechte, die Absatz 1 entsprechen. Bei abweichender zukünftiger Rechtslage sowie im Fall abweichender Rechtslage im Ausland gelten sinngemäß entsprechende Rechte als eingeräumt.

6) Die Rechtseinräumung gilt auch für den Fall der Verwertung von Werken in Teilen, Ausschnitten, Bearbeitungen und Umgestaltungen etc. Sie gilt ferner auch dann, wenn der/die Bezugsberechtigte die Rechte als Rechtsnachfolger/in von Todes wegen erlangt hat.

7) Der/die Bezugsberechtigte kann für Zwecke einer Eigennutzung (etwa bei eigenem Lichtbildvortrag) verlangen, dass ihm die Wahrnehmung der unter lit. a) und e) angeführten Rechte in einem bestimmten Einzelfall rückübertragen werden. Dies vorbehaltlich bestehender Gesamtverträge und des Rechts der VBK gegen Rechtsverletzungen vorzugehen. Auch die VBK ist berechtigt, dem/der Bezugsberechtigten die eingeräumten Rechte für bestimmte Länder, Nutzungsarten oder in einem bestimmten Einzelfall zurück zu übertragen.

§ 2 Miturheberschaft

Sind an der Schaffung eines Werks mehrere Künstler/innen als Miturheber/innen (§ 11 UrhG) oder mehrere Rechtsnachfolger/innen als Miterben/innen beteiligt, so können die Rechte gegenüber der VBK nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden. Sofern nicht mit der VBK schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird, hat die Geltendmachung durch einen/einer der beteiligten Urheber/innen oder Rechtsnachfolger/innen als Bevollmächtigte/n zu erfolgen. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

§ 3 Rechte Dritter

Stehen Dritten Rechte auf Grund von Nutzungsverträgen (Kunstverlagsverträge, Bildagenturverträge, Galerieverträge etc.) zu, kann die VBK verlangen, dass die betreffenden Verträge im Original oder in beglaubigter Abschrift (Kopie) vorgelegt werden.

§ 4 Rückfall der Rechte

1) Mit Auflösung des Wahrnehmungsvertrags fallen die Rechte an den/die Bezugsberechtigte/n bzw. seine(n) bzw. ihre(n) Rechtsnachfolger/innen zurück, ohne dass es eines besonderen Rückübertragungsakts bedürfte. Die VBK ist jedoch zur Wahrnehmung der Rechte und/oder Vergütungsansprüche in Bezug auf noch laufende Verrechnungsperioden (zB Kalender- oder Schuljahr) berechtigt und verpflichtet. Von der VBK vor Auflösung des Wahrnehmungsvertrags Dritten in Einzelverträgen erteilte Werknutzungsbewilligungen bleiben aufrecht; die Rechte und Pflichten aus solchen Verträgen gehen unter Ausschluss einer Haftung der VBK für die Bezahlung der vereinbarten Entgelte durch den Dritten auf den/die ausgeschiedene/n Bezugsberechtigte/n über.

2) Hat die VBK während der Laufzeit des Wahrnehmungsvertrags in Bezug auf die Verletzung ausschließlicher Rechte des/der Bezugsberechtigten einen Rechtsstreit eingeleitet, kann sie diesen nach ihrer Wahl im eigenen Namen fortsetzen;

in diesem Fall fallen die Rechte erst nach Abschluss des Rechtsstreits an den/die Bezugsberechtigte/n zurück. Die VBK kann den Rechtsstreit in einem solchen Fall aber auch auf jede ihr geeignet erscheinende Weise beenden. Der/die Bezugsberechtigte kann in einem solchen Fall dem Rechtsstreit als Nebenintervenient/in beitreten und an Stelle der VBK in den Rechtsstreit eintreten; in diesem Fall hat der/die Bezugsberechtigte der VBK die bisher entstandenen Kosten unbeschadet seiner Kostenersatzansprüche gegen den/die Gegner/in zu ersetzen.

§ 5 Tod des/der Bezugsberechtigten

Die Rechte und Pflichten aus dem Wahrnehmungsvertrag gehen im Fall des Todes des/der Bezugsberechtigten auf dessen Erben über. Mehrere Erben (Legatäre) müssen ihre Rechte durch eine/n gemeinsame/n Bevollmächtigte/n ausüben (siehe § 2 oben). Bis zum Nachweis der Erbfolge und Bestellung eines/einer Bevollmächtigten ist die VBK nicht zu Auszahlungen verpflichtet. Die VBK kann verlangen, dass der Nachweis durch Urkunden des zuständigen Verlassenschaftsgerichts (Einantwortungsbeschluss, Amtsbestätigung) geführt wird. Sie kann weiters auch begehren, dass die Bevollmächtigung durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

§ 6 Rechtswahrnehmung

Die Wahrnehmung der eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche erfolgt tunlichst auf der Grundlage der von der VBK aufgestellten Tarife oder auf der Grundlage von Gesamt- oder Rahmenverträgen. Die Rechtswahrnehmung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des VerwGesG 2006, insbesondere des § 12 VerwGesG 2006.

§ 7 Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) und Verteilung

1) Zuwendungen aus den von der VBK für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige geschaffenen sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) erfolgen nach festen Regeln (§ 13 VerwGesG 2006).

2) Die Erträge aus der Rechtswahrnehmung sind nach Abzug der Spesen gemäß § 14 VerwGesG 2006 nach festen Regeln zu verteilen. Übersteigt die auf eine/n einzelne/n Bezugsberechtigte/n entfallende jährliche Ausschüttung € 25,00 nicht, so kann die Auszahlung zurückgestellt werden und erst dann erfolgen, wenn der Auszahlungsbetrag insgesamt über diesem Betrag liegt.

3) Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt nach Möglichkeit spätestens bis zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

4) Die Ausschüttungen an den/die Bezugsberechtigte/n erfolgen auf ein von ihm bekannt zu gebendes Bankkonto.

§ 8 Bekanntgabe von Anschriftänderungen und Bankverbindungen

1) Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der ihre Person betreffenden Daten, insbesondere einen Wechsel ihres Wohnsitzes, ihrer Anschrift oder Staatsangehörigkeit sowie ihrer Bankverbindung der VBK unverzüglich mitzuteilen.

2) Wird die Anzeige der Anschriftänderung unterlassen, und lässt sich die neue Anschrift des/der Bezugsberechtigten mit vertretbarem Aufwand nicht feststellen, so können alle Verständigungen und Auszahlungen mit schuldbefreiender Wirkung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw auf das zuletzt bekannte Bankkonto erfolgen.

Wahrnehmungsvertrag

1) Ich beauftrage die VBK Verwertungsgesellschaft bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH mit der räumlich und zeitlich unbeschränkten treuhändigen Wahrnehmung der mir gegenwärtig zustehenden oder künftig zufallenden urheber- und leistungsschutzrechtlichen Befugnisse im Umfang und zu den Bedingungen der Wahrnehmungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung; ich räume ihr zu diesem Zweck räumlich und zeitlich unbegrenzt die alleinigen und ausschließlichen Werknutzungsrechte ein bzw. übertrage ihr die mir zustehenden Vergütungsansprüche räumlich und zeitlich unbegrenzt zur treuhändigen Wahrnehmung.

Zu den eingeräumten Rechten gehören insbesondere das Recht der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe), des öffentlichen Zurverfügungstellens und das Senderecht, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Vermietrecht und die Verleihvergütung (Bibliothekstantieme), die Ausstellungsvergütung, die Folgerechtsvergütung, die Leerkassettenvergütung sowie sonstige gesetzlichen Vergütungsansprüche insbesondere im Bereich der Nutzung im Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch.

Ich beauftrage die VBK weiters mit der treuhändigen Wahrnehmung meiner Urheberpersönlichkeitsrechte (Recht auf Namensnennung, Änderungsverbot und Inanspruchnahme meiner Urheberschaft), räume der VBK auch insoweit räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein und erteile ihr hiermit die ausdrückliche Ermächtigung, im eigenen Namen, jedoch in meinem Interesse gerichtlich und außergerichtlich für deren Schutz zu sorgen. Ich vertraue die VBK auch für Bereiche, die nicht Gegenstand dieser Rechtseinräumung sind, mit der Ausarbeitung von Musterverträgen und mit dem Abschluss von Gesamtvereinbarungen mit den einschlägigen Nutzern oder Nutzerorganisationen, und zwar im Rahmen der derzeitigen und der künftigen rechtlichen Möglichkeiten.

2) Durch meine eigenhändige Unterschrift erkläre ich mich mit der mir bekannten Wahrnehmungsordnung vollinhaltlich einverstanden. Im Fall einer notwendig werdenden Änderung der Wahrnehmungsordnung, einschließlich einer Änderung des Rechteumfangs anerkenne ich diese hiermit auch in ihrer geänderten, durch die zuständigen Organe der VBK beschlossenen Fassung, ohne dass es meiner Zustimmung, einer Ergänzung dieses Wahrnehmungsvertrags oder eines besonderen Übertragungsakts bedürfte. Ich behalte jedoch für den Fall einer Erweiterung des Wahrnehmungsumfangs eine entsprechende Teilkündigung dieses Wahrnehmungsvertrags vor.

3) Ich versichere, dass die von mir geschaffenen Werke frei von Rechten Dritter (Miturheberrechte, Rechte Dritter am eigenen Bild etc.) sind, dass ich keiner anderen gleichartigen Verwertungsgesellschaft angehöre, dass ich über die eingeräumten Rechte voll verfügungsberechtigt bin und keine Nutzungsverträge (auch über künftige Werke) abgeschlossen oder hierzu verbindliche Angebote gestellt habe, sofern nicht nachstehend ausdrücklich auf das Bestehen solcher Rechte oder Verfügungsbeschränkungen hingewiesen wird. Ich verpflichte mich, der VBK den Fortfall der erwähnten Beschränkungen gegebenenfalls sofort anzuzeigen, und räume ihr die damit an mich zurückfallenden Rechte und Vergütungsansprüche ein, ohne dass es einer Ergänzung dieses Wahrnehmungsvertrags oder eines besonderen Übertragungsaktes bedürfte. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich in Zukunft über Rechte, die Gegenstand dieses Wahrnehmungsvertrags sind, vertraglich nicht verfügen kann.

Allfällige künftige Belastungen mit Rechten Dritter kraft Gesetzes (z.B. Miturheberrechte Dritter an künftigen Werken) verpflichte ich mich, der VBK unverzüglich bekanntzugeben. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung sowie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Erklärungen halte ich die VBK schad- und klaglos, und zwar einschließlich allfälliger Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverteidigung.

4) Die VBK ist auf Grund der eingeräumten Werknutzungsrechte bzw. Rechtsübertragungen berechtigt, diese Rechte im eigenen Namen in jeder ihr geeignet erscheinenden Form in meinem Interesse auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung (Vergütung/Entgelt) in Empfang zu nehmen und über den Empfang rechtsgültig zu quittieren, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise weiter zu übertragen, Nutzungsbewilligungen zu erteilen oder die Benutzung zu untersagen, und alle ihr zustehenden Rechte gerichtlich und außergerichtlich in jeder ihr zweckdienlich erscheinenden Weise in eigenem Namen geltend zu machen und auch Vergleiche abzuschließen.

5) Ich verpflichte mich, die mir zum Zweck der Ermittlung meiner Ansprüche von der VBK zugesandten Formulare wahrheitsgemäß ausgefüllt ohne Aufschub zurückzusenden. Erfolgen die gewünschten Angaben nicht wahrheits- und fristgemäß, stehen mir hinsichtlich des fraglichen Werks gegenüber der VBK keine Ansprüche zu. Ich verpflichte mich, der VBK für die Feststellung und Verwertung meiner Rechte jede erforderliche Auskunft zu erteilen und Unterlagen (Urkunden) zur Verfügung zu stellen. Die VBK ist berechtigt, meine Angaben selbst oder durch eine/n Bevollmächtigte/n nachzuprüfen.

6) Meine Ansprüche gegen die VBK sind nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abtretbar oder verpfändbar und verjähren innerhalb von drei Jahren. Über allfällige Guthaben kann der Vorstand nach Ablauf dieser Frist nach freiem Ermessen verfügen.

7) Ich verpflichte mich, jede Änderung der meine Person betreffenden Daten, insbesondere einen Wechsel meines Wohnsitzes, meiner Anschrift, meiner Bankverbindung oder meiner Staatsangehörigkeit der VBK ohne Aufschub mitzuteilen. Die Folgen einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht sind in der Wahrnehmungsordnung geregelt.

8) Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben für Zwecke der Arbeit der Verwertungsgesellschaft elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Die VBK ist weiters berechtigt, mein Pseudonym aufzudecken, soweit dies für die Arbeit der Gesellschaft erforderlich ist (z.B. im Fall einer Prozessführung).

9) Die gegenständliche Vereinbarung wird mit Annahme des vom/von der Bezugsberechtigten ordnungsgemäß unterfertigten Wahrnehmungsvertrags durch die VBK Verwertungsgesellschaft bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH rechtswirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsteil – unbeschadet einer vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund - jeweils zum Ende jedes Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung kann mit eingeschriebenem Brief oder per E-Mail mit elektronischer Signatur erfolgen; für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt der Postaufgabe bzw der signierten Absendung maßgebend.

Ort und Datum

Unterschrift

Zusatzvereinbarung

(bitte nur zusätzlich ausfüllen, wenn der/die Urheber/in der Berufsgruppe II angehört; z.B. Fotograf/in, Bildjournalist/in, Grafikdesigner/in, Foto-Designer/in, Karikaturist/in)

Zusatzvereinbarung zu dem mit der Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH (VBK) abgeschlossenen Wahrnehmungsvertrag.

1. Vorbemerkung

Der/die Urheber/in

Vorname	Name	Anschrift
---------	------	-----------

schließt mit der VBK GmbH gleichzeitig einen Wahrnehmungsvertrag auf der Grundlage der ihr/ihm bekannten Wahrnehmungsordnung.

2. Rechtseinräumung – Beschränkung

2.1. Der/die Urheber/in betraut die VBK mit der Wahrnehmung der in der Wahrnehmungsordnung angeführten Rechte, räumt ihr in diesem Umfang alleinige, ausschließende und übertragbare (Werk)Nutzungsrechte ein bzw. betraut sie mit der entsprechenden Wahrnehmung der ihr zustehenden Rechte-, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche.

2.2. Die Rechtseinräumung ist für die Bezugsberechtigten der Berufsgruppe II jedoch auf folgende Verwertungsgebiete beschränkt:

- a) Vergütungsansprüche bzw. entsprechende Rechte im Fall der Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (Bibliotheken, Bild- oder Schallträgersammlungen etc), im Unterricht und in Beherbergungsbetrieben, wie in den §§ 56b bis 56d UrhG oder in entsprechenden Regelungen umschrieben;
- b) Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche bzw. entsprechende Rechte im Fall des Vermietens und/oder Verleihs von Vervielfältigungsstücken, wie in § 16a UrhG oder in entsprechenden Regelungen umschrieben;
- c) Vergütungsansprüche im Fall der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf Schall- und/oder Bildschallträgern (Datenträgern), wie in § 42b Abs 1 UrhG oder in entsprechenden Regelungen umschrieben („Leerkassettenvergütung“), soweit nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
- d) Vergütungsansprüche im Fall der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprografischer oder ähnlicher Verfahren, wie in § 42b Abs 2 UrhG oder in entsprechenden Regelungen umschrieben („Reprografievergütung“);
- e) Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im Fall der Weitersendung von Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen (§ 59a UrhG), letzteres soweit nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
- f) Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im Fall der Verlängerung der urheber- und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristverlängerungen;
- g) Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im Fall des öffentlichen Ausstellens von Werkstücken;
- h) Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im Fall der Vervielfältigung und/oder Verbreitung in einem wissenschaftlichen Werk, wie im § 54 Abs 1 Z 3a UrhG idF UrhGNov 1993 oder in ähnlichen Bestimmungen umschrieben;
- i) Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche bzw. entsprechende Rechte im Fall des Schul-, Hochschul (Universitäts)- oder Unterrichtsgebrauchs, wie in den §§ 45 Abs 1 Z 2 und 54 Abs 1 Z 3 UrhG und in § 59c UrhG oder in entsprechenden Regelungen umschrieben;
- j) Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche im Fall der Weiterveräußerung eines Originals (Folgerecht), wie in § 16b UrhG idF 2005 oder in ähnlichen Bestimmungen umschrieben;
- k) selbständige Rechnungslegung- und Auskunftsansprüche wie in den §§ 87a und 87b UrhG idF 2003 und 2006 sowie in § 90a Abs 5 UrhG umschrieben;
- l) alle weitergehenden Rechte einschließlich der (Urheber)Persönlichkeitsrechte, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
- m) lit a) bis lit l) einschließlich der Rechte an nachgelassenen Werken wie in § 76b oder ähnlichen Bestimmungen umschrieben.

2.3. Alle sonstigen Rechte verbleiben bei der Urheberin/dem Urheber. Dies gilt insbesondere für das Senderecht, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht in Büchern, Zeitungen und Zeitschriften etc (lit c der Wahrnehmungsordnung).

3. Sonstige Bestimmungen des Wahrnehmungsvertrags und der Wahrnehmungsordnung

Sofern vorstehend nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleiben die Bestimmungen des Wahrnehmungsvertrags und der Wahrnehmungsordnung unberührt.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------